

## **Anlage 7: Bewertungsempfehlungen Niedersächsischer Staatsgerichtshof**

1. Der Nds. Staatsgerichtshof gibt grundsätzlich Verfahrensakten nebst Voten- und Beiheft über den internen Schriftverkehr sämtlicher Verfahren, die durch eine Entscheidung des Nds. Staatsgerichtshofs abgeschlossen worden sind, an das NLA ab. Die Aktenabgabe erfolgt 30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung ergangen ist, mit Ausnahme von Wahlprüfungsbeschwerden. Diese werden nach Ablauf des Jahres, das auf das Ende der Wahlperiode folgt, abgegeben.
2. Das NLA wird die übernommenen Verfahrensakten nicht ohne Zustimmung des Nds. Staatsgerichtshofs vernichten.
3. Der Nds. Staatsgerichtshof bietet dem NLA vor allem die folgenden nicht verfahrensbezogenen Akten an:
  - a) AR-Vorgänge, die ein über 5 Jahre zurückliegendes AR-Aktenzeichen tragen: Der Staatsgerichtshof gibt eine Empfehlung zur Archiwürdigkeit ab,
  - b) Eingaben aus StGH E 141: Der Nds. Staatsgerichtshof gibt eine Empfehlung zur Archiwürdigkeit ab,
  - c) Generalakten, die derzeit im Aktenplan des Staatsgerichtshofs genannt sind, nach 30 Jahren,
  - d) Sammelakten, die derzeit im Aktenplan des Staatsgerichtshofs genannt sind, nach 10 Jahren,
  - e) Personalakten der Präsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs ein Jahr nach Beendigung ihrer gewählten Amtszeit.
4. Das NLA verzichtet auf die Übernahme von Dokumenten und Akten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen.
5. Die Aktenaussonderung und -anbietung der vorgenannten Akten wird nach Möglichkeit alle drei Jahre erfolgen, beginnend im Jahr 2020.